

102. Sind die nach dem hamburgischen Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886 mit der Entscheidung der Entschädigungsstreitigkeiten in Enteignungssachen befaßten Schätzungskommissionen zulässige Sondergerichte oder Verwaltungsbehörden, denen diese Streitigkeiten durch Landesgesetz überwiesen werden konnten?

GGG. § 13.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1911 i. S. v. L. (Kl.) w. hamburgischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 209/10.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der hamburgische Staat hatte im Jahre 1880 einen Teil des dem Kläger gehörigen Grundbesitzes in Hamburg zum Zwecke der Anlegung einer Straße enteignet. Als Entschädigung wurden dem Kläger durch die gemäß dem hamburgischen Expropriationsgesetz vom 5. Mai 1886 gebildete Schätzungskommission als Berufungskommission endgültig 40000 *M* zugesprochen. Mit der Ausführung, daß diese Kommission ein nach §§ 13, 14 GGG. unzulässiges Sondergericht und daher ihr Spruch nichtig sei, machte der Kläger im Rechtswege geltend, daß die Entschädigung weit höher, als geschehen, zu bemessen sei, und beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 8000 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Dieser erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Das Landgericht verwarf den Einwand. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach § 13 GGG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß der Streit über die im Falle der Enteignung zu gewährende Entschädigung als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu kennzeichnen sei, für die das Reichsrecht Sondergerichte nicht bestellt oder zugelassen habe, daß indes die

für die Entscheidung solcher Streitigkeiten nach dem hamburgischen Expropriationsgesetze vom 5. Mai 1886 zuständige Schätzungskommission ein Sondergericht und deshalb mit dem Reichsrechte unverträglich sei, woraus sich die Unverbindlichkeit ihrer Sprüche und die Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges von selbst ergebe.

Daß das Reichsrecht Sondergerichte für Enteignungsfachen nicht kennt, ist zweifellos. Sie dürfen daher auch nicht von der Landesgesetzgebung eingeführt werden, obwohl dieser die materiellrechtliche Regelung des Enteignungsrechts überlassen ist (Art. 109 EinfGes. z. BSB.). Man wird der Revision auch insoweit zu folgen haben, als sie jene Streitigkeiten zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zählt. Der Berufungsrichter führt gleichfalls aus, daß dies zutrefte, und bezieht sich insbesondere auf das hamburgische sog. Verhältnisgesetz vom 23. April 1879 und die hamburgische Expropriationsgesetzgebung, bewegt sich also auf dem der Revision verschlossenen Gebiete des Partikularrechts. Danach ist davon auszugehen, daß der Streit um die Enteignungsentschädigung nach hamburgischem Rechte an sich vor die ordentlichen Gerichte gehören würde, und es kann sich nur fragen, ob die Schätzungskommission eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht ist, dem dieser Streit landesgesetzlich überwiesen werden durfte, oder ob sie als unzulässiges Sondergericht gelten muß.

Was ein Sondergericht sei, sagt das Gerichtsverfassungsgesetz nicht weiter. Indem es jedoch in § 12 bestimmt, daß die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt werde, läßt es erkennen, daß Sondergerichte die mit der Ausübung ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befaßten Behörden sind, die nicht zu den bezeichneten Gerichten (Amtsgerichten usw.) gehören, und es werden dann in § 14 bestimmte Gerichte aufgeführt, die als besondere Gerichte zugelassen werden. Aber das Reichsgesetz macht der Landesgesetzgebung noch ein weitergehendes Zugeständnis, indem es ihr gestattet, die Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zu übertragen. Darüber bestehen keine Bedenken, daß dieses Zugeständnis nicht bloß den bestehenden Landesgesetzen gilt, die aufrecht erhalten werden sollten, sondern daß auch der späteren Tätigkeit der Landesgesetzgebung nach dieser Richtung nicht hat vorgegriffen werden sollen (vgl. Entsch. des

RG's in Zivilf. Bd. 7 S. 399). Unzulässige Sondergerichte sind mithin nicht die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte der Bundesstaaten, soweit ihnen die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zugewiesen ist. Insoweit erfährt der Begriff der Sondergerichte eine nicht unwesentliche Einschränkung. Weil man in das innere Staatsrecht der einzelnen Länder und die danach zu beantwortenden Fragen über die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane nicht eingreifen wollte und konnte, überließ man der Gesetzgebung der Einzelstaaten die Abgrenzung der Justiz von den Verwaltungssachen in großem Umfange auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Daß diese Abgrenzung nicht in einer die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte gefährdenden Weise erfolgen werde, durfte vorausgesetzt werden. Etwas Mißgriffen konnte auch im Wege der Reichsgesetzgebung entgegengetreten werden. Nicht beschränkt ist die Landesgesetzgebung in der Auswahl der mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu befassenden Verwaltungsorgane; sie brauchen nicht der sog. allgemeinen Staatsverwaltung anzugehören, es genügt ihre Zuständigkeit für besondere Zweige der Verwaltung, zumal wenn diese mit den überwiesenen Streitfachen zusammenhängen. Nur die Schranke wird zu ziehen sein, daß sie wirklich — nach Maßgabe des in Betracht kommenden Landesrechts — als solche Organe anzusprechen sind und nicht nur vom Landesgesetze eine äußere Benennung erhalten haben, die lediglich den Widerspruch mit dem Gerichtsverfassungsgesetze verdecken soll.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus ist zu prüfen, ob die Schätzungskommission ein unzulässiges Sondergericht, oder ein Verwaltungsorgan (nicht bloß dem Namen, sondern auch der Sache nach) ist, dem die endgültige Erledigung des Entschädigungsstreites übertragen werden durfte. Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß die Schätzungskommission eine Verwaltungsbehörde ist und daß sonach der hamburgische Gesetzgeber befugt war, sie auch mit richterlicher Gewalt, wie gesehen, auszustatten.

Wenn das Landgericht erklärt, daß die Kommission nichts zu verwalten habe, so kann dem nicht zugestimmt werden. Das Enteignungsverfahren erschöpft sich nicht in der Feststellung der Entschädigung. Ihr geht vielmehr die Feststellung des Enteignungsfalles und des Gegenstandes der Enteignung voraus. Die Enteignung bedarf regelmäßig der

Vollziehung. Es kann sich die Notwendigkeit polizeilicher Anordnungen zu Lasten des Unternehmers ergeben. Sieht man von der Ausmittelung der Entschädigung ab, so stellen sich die Einleitung und die Durchführung der Enteignung als öffentlichrechtliche Maßnahmen der Verwaltung dar, mittels deren zum allgemeinen Besten die zwangsweise Verwendung von Privateigentum zu einem bestimmten Unternehmen durchgeführt wird. Daß es sich hierbei um Verwaltungsakte handelt, ist unbestritten. Nach dem hamburgischen Gesetze vom 5. Mai 1886 liegt es dem Senate und der Bürgerschaft ob, durch übereinstimmenden Beschluß die Notwendigkeit der Enteignung auszusprechen. Ihm dient als Grundlage ein dem Antrage des Unternehmers beizufügender Grundriß der gesamten Anlage und ein Verzeichnis der dadurch betroffenen Grundstücke (§§ 2, 3). Durch diesen Beschluß ist über die Pflicht zur Abtretung, oder wenn nur eine Beschränkung des Grundeigentums beansprucht wird, zur Duldung dieser Beschränkung endgültig entschieden. Nachdem er ergangen ist, werden Riß und Verzeichnis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt, und daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Auch erfolgt die Bekanntmachung an die obrigkeitlichen und Hypothekenbehörden (§ 14). Wenn sonach der Ausspruch darüber, daß und was zu enteignen ist, dem Senate und der Bürgerschaft vorbehalten ist und durch diese insbesondere auch das vorgenommen wird, was in anderen Expropriationsgesetzen die Planfeststellung heißt, so beschränkt sich doch die nunmehr einsetzende Tätigkeit der Schätzungskommission, die aus Mitgliedern des Landgerichts und aus von der Bürgerschaft zu wählenden Laien zusammengesetzt ist, nicht, wie es nach § 16 des Gesetzes den Anschein haben könnte, auf die Feststellung der Entschädigung. Vielmehr umfaßt die von ihr abzugebende Endentscheidung „alle bei der in Frage stehenden Expropriation zu erlegenden Verhältnisse und Ansprüche“ (§ 28). Dahin gehört namentlich die Anordnung von Einrichtungen, welche durch die Enteignung behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes notwendig werden (§ 5 Abs. 1). Ferner wird, wie es in § 28 heißt, die Entscheidung in der Regel auch enthalten, welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind. Dadurch ist die schließliche Festsetzung des Umfangs der Enteignung innerhalb des durch den Beschluß des Senats und der Bürgerschaft gezogenen Rahmens der Schätzungs-

kommission anheimgegeben. Sie hat aber auch bei der Vollziehung der Enteignung mitzuwirken, indem durch sie der Unternehmer schon vor rechtskräftiger Erledigung der Sache in den Besitz des zu expropriierenden Grundstücks oder eines Teils desselben gesetzt werden kann (§ 32). Auch nach eingetretener Rechtskraft der Endentscheidung kann die Sektion, d. h. die Abteilung der Schätzungskommission, die den Spruch gefällt hat, um ihre Mitwirkung bei dessen Ausführung von den Beteiligten angegangen werden (§ 33). Daraus erhellt, daß die Aufgaben der Schätzungskommission sich nicht lediglich auf die Entscheidung der bürgerlichrechtlichen Streitigkeit über die Entschädigung beschränken, sich vielmehr auch auf Akte erstrecken, die der Durchführung der Enteignung dienen und der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte fern liegen. Die Schätzungskommission ist insoweit Enteignungsbehörde und als solche Verwaltungsbehörde, wie es z. B. in Preußen die Bezirksausschüsse, in Sachsen die Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften sind. Als solcher konnte ihr aber auch, wie dies in zahlreichen Enteignungsgesetzen geschehen ist, die Verhandlung über die Entschädigung und deren Festsetzung nach § 13 GVG. übertragen werden. Daß sie mit anderen als Enteignungsangelegenheiten nicht befaßt ist und daß möglicherweise ihre richterliche Tätigkeit überwiegt, kommt nicht in Betracht. Ohne Bedeutung ist auch, daß ihr gleichzeitig mit ihrer Schaffung durch das Expropriationsgesetz die Entschädigungsstreitsachen zugewiesen worden sind. Das Wesentliche ist, daß die Schätzungskommission für die Angelegenheiten der Enteignung nicht bloß mit solchen Streitsachen befaßt, sondern auch Verwaltungsbehörde ist, und aus diesem Grunde steht die Regelung des Enteignungsverfahrens durch das hamburgische Gesetz nicht mit dem Reichsrechte in Widerspruch.

Sie würde voraussichtlich nicht beanstandet worden sein, wenn das Gesetz, wie dies in anderen Gesetzen geschehen ist, gegen die Entscheidung der Schätzungskommission den Rechtsweg zugelassen und sich nicht damit begnügt hätte, eine zweite Verwaltungsinstanz als Berufungsbehörde unter der gleichen Bezeichnung einzuführen. Es läßt sich indes gegen diese Behandlung der Enteignungssachen vom Standpunkte des Reichsrechts aus nichts einwenden. Dieses enthält keine gegen den Ausschluß des Rechtsweges gerichtete Bestimmung. Daß aus § 15 Nr. 2 EinfGes. zur RPD. nichts zu Gunsten des Beklagten

zu entnehmen ist, hat der Berufungsrichter bereits zutreffend ausgeführt. Aber es kommt darauf nicht weiter an: § 13 BGB. gestattete dem Staate Hamburg die Übertragung der Entschädigungssstreitsachen an die Schätzungskommissionen. Der Berufungsrichter hat deshalb mit Recht den Rechtsweg für unzulässig erklärt.“